

# Satzung der Gemeinde Felde über den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet "Wulfsfelder Weg 1 / Schmahlsche Tannen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.2018 folgende Satzung der Gemeinde Felde über den B-Plan Nr. 27 für das Gebiet "Wulfsfelder Weg 1 / Schmahlsche Tannen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 1993.



## Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV 90)

### I. Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - WA** Allgemeines Wohngebiet, vgl. Text Ziff. 1 (§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - GRZ 0,2** Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
  - 1** Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16 BauNVO)
  - GH** Höhe baulicher Anlagen (Höchstmaß) in m (bezogen auf NHN) (§ 16 BauNVO)
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - E** nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
  - Baugrenze** (§ 23 BauNVO)
- 6. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Straßenverkehrsfläche**
  - Straßenbegrenzungslinie**
- 9. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - private Grünfläche** - Obstwiese - vgl. Text Ziff. 3.1
- 13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB)
  - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** Entwicklungsziel: Arten- und blütenreiches Magergrünland

- Baum erhalten**
- Hecke anpflanzen**, vgl. Text Ziff. 3.2
- 15. Sonstige Planzeichen**
  - Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des anliegenden Baugrundstücks zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - zulässige Dachneigung des Hauptbaukörpers (§ 84 LBO)
  - zulässige Dachform des Hauptbaukörpers: Sattel- und (Krüppel-) Walmdach (§ 84 LBO)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 27 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksnummer, z.B. 348/2
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Maßangabe in m, z.B. 5
- Geländehöhe in m ü. NHN, z.B. 19,23 m
- vorhandene Gebäude

### III. Nachrichtliche Übernahmen

- vorhandener Knick (§ 21 LNatSchG)
- Grenze des Waldabstands (reduziert, 25 m) (§ 24 LWaldG)
- Landschaftsschutzgebiet "Westenseellandschaft" (§ 15 LNatSchG)

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.07.2017. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 05.09.2017 bis zum 13.09.2017 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.07.2017 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.12.2017 bis zum 31.01.2018 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, vom 15.12.2017 bis zum 29.12.2017 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-achterwehr.de](http://www.amt-achterwehr.de) ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.02.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 27 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Felde, .....

Bürgermeisterin

8. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, .....

O.b.V.I.

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

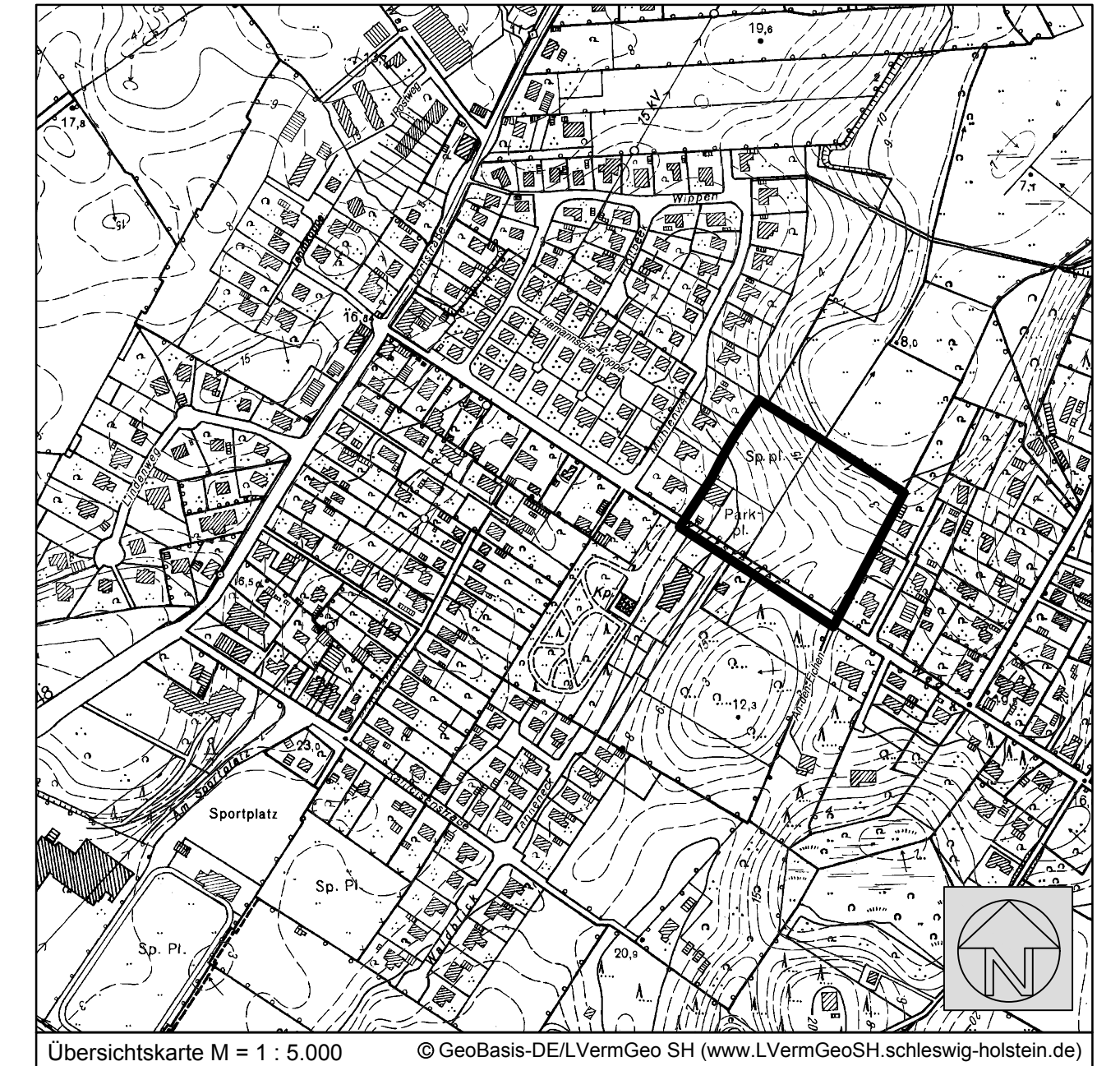
Felde, .....

Bürgermeisterin

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung sowie der durch Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Felde, .....

Bürgermeisterin



## Text (Teil B)

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)
 

Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO werden nicht zugelassen.
- 2. Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 

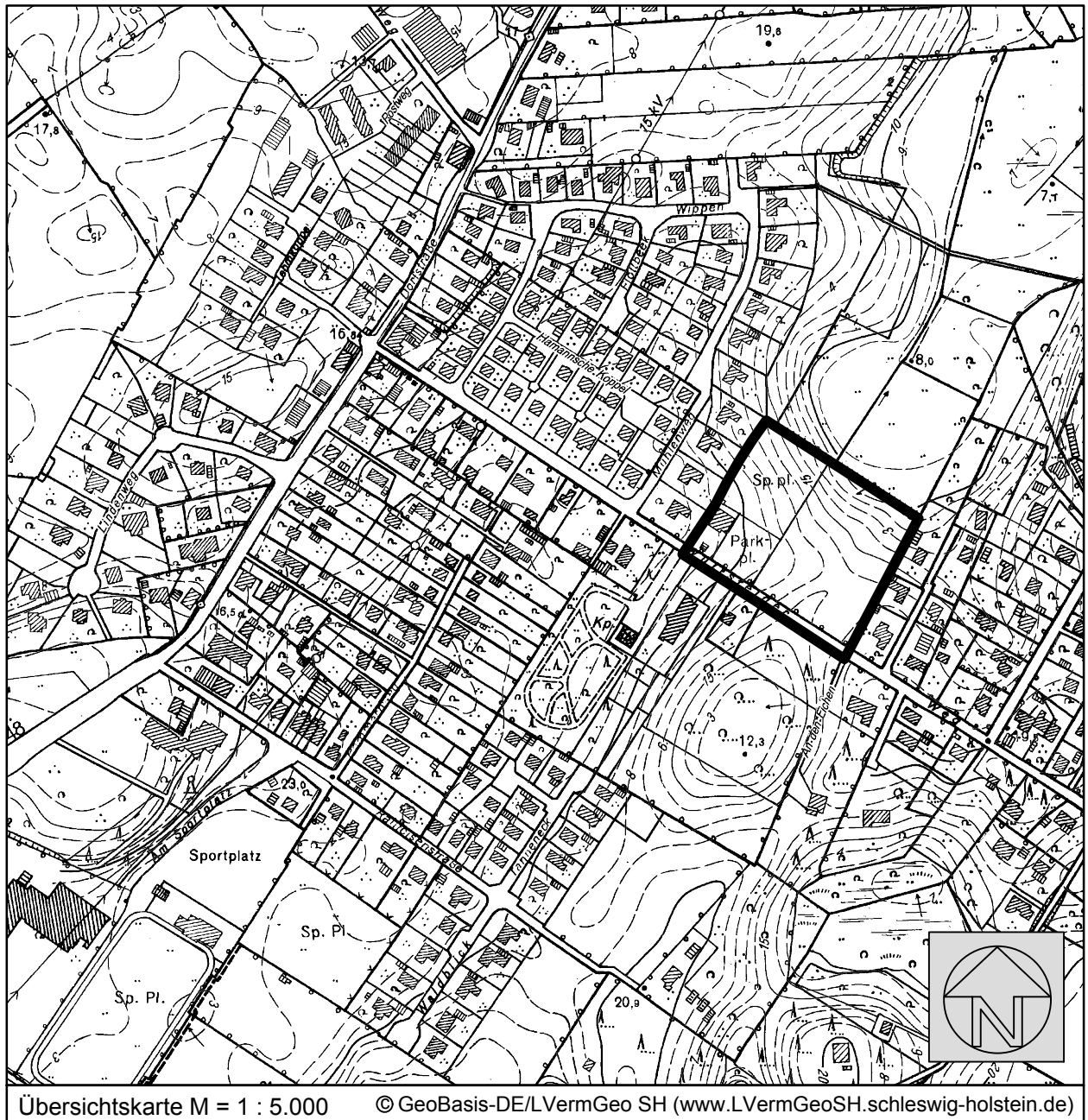
Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB)
  - Auf der festgesetzten Grünfläche „Obstwiese“ sind je Grundstück mindestens 5 heimische, standortgerechte Obstbäume zu pflanzen (bereits vorhandene Obstbäume werden gegengerechnet), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.
  - An dem festgesetzten Standort "Hecke anpflanzen" ist eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; die Hecke ist mind. zweireihig mit 1,5 m Breite (60 cm Abstand zwischen den Pflanzreihen) und 1,5 m Höhe zu pflanzen / zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
  - Im festgesetzten Baugebiet ist vor dem Knickfuß ein mind. 1 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten.
- 4. Örtliche Bauvorschriften** (§ 84 LBO)
  - Dachformen:**
    - Zulässig sind nur Dächer in einer symmetrischen Grundform und mit den in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen und -neigungen.
    - Nebendächer sind auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig, soweit sie insgesamt nicht mehr als 25% der Gesamtgrundfläche des Gebäudes überdecken.

- (2) Dacheindeckungen:**
  - Zulässig sind nicht glänzende / nicht reflektierende Materialien in den Farbönen rot bis braun und dunkelgrau / anthrazit; Abs. 6 (Solaranlagen) bleibt unberührt.
  - Weiterhin zulässig sind bei Dächern i.S.d. Abs. 1 Satz 2 (Nebendächer) transparente Eindeckungen.
- (3) Traufhöhe:**

Die Traufhöhe des Hauptdaches, definiert als Schnittpunkt zwischen Außenwandfläche und Dachhaut, darf max. 3,50 m über Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) betragen.
- (4) Außenwände:**
  - Zulässig ist Sichtmauerwerk und Putz und Holz.
  - Teilflächen bis zu 30 % der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen dürfen auch in anderen Materialien ausgebildet werden; Fenster- und Türöffnungen werden als Teil der jeweiligen Wandflächen übermessen.
- (5) Die einschränkenden Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Garagen / Carports und Nebenanlagen.**
- (6) Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.**

## Satzung der Gemeinde Felde über den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet "Wulfsfelder Weg 1 / Schmahlsche Tannen"

Stand: Ausfertigung (Februar 2018)



# Satzung der Gemeinde Felde über den Bebauungsplan Nr. 27

für das Gebiet "Wulfsfelder Weg 1 / Schmahlsche Tannen"

## Begründung

Stand: Ausfertigung (Februar 2018)



**PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

## **Gemeinde Felde**

(Amt Achterwehr, Kreis Rendsburg-Eckernförde)

## **Bebauungsplan Nr. 27**

**für das Gebiet „Wulfsfelder Weg 1 / Schmahlsche Tannen“**

## **Begründung**

### **1. Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 liegt im östlichen Bereich der Ortslage von Felde an der Nordseite des Wulfsfelder Weges. Nordwestlich grenzen die Wohnbaugrundstücke des Mühlenweges an das Plangebiet an, südöstlich diejenigen des Erlenweges. Nordöstlich schließen die Flächen der Wippen-/Eiderniederung an das Plangebiet an; südwestlich, auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Wulfsfelder Weges liegt die Adventskapelle mit Pastorat, daneben eine Waldfläche.

Der Plangeltungsbereich umfasst mit dem bestehenden Baugrundstück Wulfsfelder Weg Nr. 1, der angrenzenden, bislang ackerbaulich genutzten Fläche („Maisacker“) und dem anliegenden Straßenabschnitt (hälftig) des Wulfsfelder Weges eine Flächengröße von ca. 1,7 ha.

### **2. Planungsziel und Planungserfordernis**

Auf der im Plangebiet gelegenen landwirtschaftlichen Fläche („Maisacker“) soll zur Abrundung der Ortslage im Anschluss an das bestehende Wohngrundstück Wulfsfelder Weg Nr. 1 ein weiteres Einfamilienhaus-Grundstück ausgewiesen werden; für den verbleibenden (Groß-) Teil der Fläche ist die Festsetzung einer Maßnahmenfläche vorgesehen. Die Planung dient mithin der Bereitstellung von (im Siedlungsschwerpunkt LZO Felde dringend nachgefragtem) Wohnbauland wie auch der dauerhaften planerischen Sicherung der übrigen Fläche für den innerörtlichen Biotopverbund.

Die geplante Bereitstellung von Wohnbauland erfolgt im nahtlosen Anschluss an die bebaute Ortslage (Wohnbebauung am Mühlenweg) und mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>; durch die Planung werden erkennbar keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt<sup>1</sup>. Der Bebauungsplan soll daher im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt werden.

### **3. Entwicklung der Planung**

#### 3.1 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs.2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im wirksamen FNP der Gemeinde Felde ist das bestehende Baugrundstück bereits etwa zur Hälfte als Wohnbaufläche dargestellt, der übrige, z.Zt. landwirtschaftlich genutzte Teil des Plangebietes, also einschließlich des neu hinzukommenden Baugrundstücks, als Maßnahmenfläche (vgl. nachstehende Abbildung.).

---

<sup>1</sup> Vgl. anlg. Artenschutzprüfung

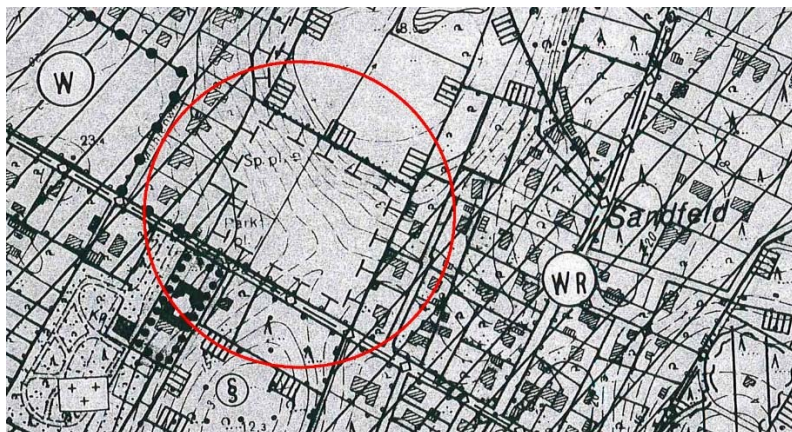


Abb.: Ausschnitt FNP

o.M.

Die im B-Plan vorgesehene Erweiterung des Wohngebietes um ein zusätzliches Grundstück lässt sich somit nicht aus dem FNP entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die dort genannte Voraussetzung, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vor Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden darf, kann als erfüllt angesehen werden, da zu eben diesem Zweck, also der geordneten städtebaulichen Fortführung der Siedlungsentwicklung (und mit Festsetzung der Maßnahmenfläche zugleich ihrer abschließenden Begrenzung zur Biotopverbundachse hin), der Bebauungsplan aufgestellt wird.

Vorgesehen ist auf FNP-Ebene die Darstellung einer Wohnbaufläche „W“ für den bislang noch nicht solchermaßen ausgewiesenen Teil des vorhandenen Baugrundstücks wie auch für das neue Baugrundstück. Hinzu kommt, analog zur B-Plan-Festsetzung der im Rücken der Baugrundstücke gelegenen Obstwiese, die Darstellung einer Grünfläche. Diese liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westenseelandschaft“; dementsprechend erfolgt in der FNP-Berichtigung die nachrichtliche Übernahme. Ebenfalls nachrichtlich übernommen wird der Waldabstand nach Landeswaldgesetz (Regelabstand 30m<sup>2</sup>).

Die FNP-Berichtigung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

### 3.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Felde ist sowohl das vorhandene als auch das geplante Baugrundstück als Siedlungsfläche im Bestand dargestellt; die Grenze der Siedlungsentwicklung (vgl. Balkenlinie in nachstehender Abbildung) deckt sich allerdings mit der Bauflächendarstellung des FNP, bleibt also dahinter zurück. Insofern liegt hier mit der vorgesehenen Erweiterung der Bauflächen eine Abweichung vom Landschaftsplan vor. Es handelt sich hier aber flächenmäßig um eine nur geringfügige Abweichung, die die Gemeinde daher und zudem vor dem Hintergrund, dass mit dieser Planung die verbindliche Sicherung der zum Großteil verbleibenden Maßnahmenfläche und deren ökologische Aufwertung erst ermöglicht wird, als vertretbar erachtet wird.

<sup>2</sup> Auf der B-Plan-Ebene ist demgegenüber der in Abstimmung mit der Forstbehörde vorgesehene reduzierte Waldabstand von 25 m als nachrichtliche Übernahme eingetragen; s.a. Kap. 6.4.



Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan o.M.

#### 4. Inhalte der Planung

Entsprechend den planerischen Zielsetzungen sind im Bebauungsplan folgende Festlegungen vorgesehen:

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächenbereiche werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Dort sind Wohngebäude und weitere, der Zweckbestimmung des Gebietes entsprechende, wohnverträgliche Nutzungen zulässig. Die nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (u.a. Beherbergungsbetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen, da sie dem angestrebten Gebietscharakter in diesem Bereich der Ortslage widersprechen. Zulässig sind Einzelhäuser in offener Bauweise<sup>3</sup> zu jeweils höchstens zwei Wohneinheiten. Damit ist eine lockere, der Ortsrandlage und der Erschließung entsprechende Einfamilienhaus-Bebauung gewährleistet; zugleich wird die Möglichkeit zur Einrichtung einer Einliegerwohnung, z.B. für pflegebedürftige Familienangehörige- eingeräumt.

Das festgelegte Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl / Geschossigkeit/ Gebäudehöhe) setzt einen ausreichend weiten Rahmen für die Bebauung der Grundstücke, verhindert aber deren unangemessen hohe Ausnutzung. Die festgesetzte Gebäudehöhe erlaubt –im Zusammenwirken mit der Traufhöhe- die sinnvolle, i.e. ggf. den Dachgeschossausbau einbeziehende Ausnutzung des eingeschossigen Baukörpers, verhindert aber zugleich eine hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes wie auch der Nachbarinteressen unerwünschte Höhenentwicklung der Gebäude.

Die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) lassen einen angemessenen Spielraum zur Platzierung der Gebäude auf den Grundstücken, sorgen aber zugleich für eine gewisse Ordnung der Baukörper und sichern das Freihalten zusammenhängender Gartenflächen.

Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (Örtliche Bauvorschriften) sollen ein der Lage des Plangebietes und den städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechendes Gesamtbild der Geschlossenheit und Ausgewogenheit sicherstellen, ohne die individuellen Belange und Möglichkeiten der BauherrInnen unangemessen einzuengen. Mit den Festsetzungen wird der Grundtenor des gestalterischen Rahmens in der Gemeinde, wie er sich in anderen Satzungen findet, weitergeführt. Auch fügt sich der bauliche Bestand in den gestalterischen Rahmen ein.

Im Hinblick auf die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild kommt der Ausgestaltung der Dachlandschaft besondere Bedeutung zu:

Dächer über den Hauptbaukörpern sind als orts- und regionaltypische Sattel- oder (Krüppel-) Walmdächer mit einer Dachneigung von 28 - 48° und einer Traufhöhe von max. 3,50 auszubilden; dies bietet einen ausreichenden Rahmen für die Ausbildung der Dachkubatur. Die niedrigere Dachneigung kommt dabei dem kostensparenden Bauen („ebenerdiges“ Wohnen ohne

<sup>3</sup> Von einer Festsetzung der offenen Bauweise wird abgesehen, da sich diese bereits durch den Zuschnitt der festgesetzten Baufenster ergibt.

Dachgeschoss-Ausbau) wie auch dem möglichen Einsatz von Solaranlagen entgegen, der Dachgeschossausbau wiederum erfordert eine größere Dachneigung. Dacheindeckungen können in traditionell roter Eindeckung ausgeführt werden, daneben in den ebenfalls ortsbildverträglichen dunkleren Farbtönen braun und dunkelgrau /anthrazit. Glänzende / reflektierende Eindeckungen (z.B. glasierte Pfannen) sollen aus ortsgestalterischen Gründen nicht zulässig sein. Gleiches gilt für Solaranlagen, soweit sie sich nicht in die Dachfläche einfügen.

Aspekte des Klimaschutzes werden durch die Zulässigkeit von Solaranlagen berücksichtigt. Abweichungen vom allgemeinen Gestaltungsrahmen sind weiterhin möglich für untergeordnete Teile der Hauptbaukörper und für Garagen / Nebenanlagen, um z.B. die Errichtung von Wintergärten, Flachdach-Carports, Gewächshäuser etc. zu ermöglichen.

Vorhandene und geplante Grünelemente (Knick, Obstbäume, Hecke) dienen der Eingrünung des Baugebietes sowie seiner Einbettung in die Landschaft. Mit der festgesetzten Obstwiese (auf dem bestehenden Grundstück bereits vorhanden) soll zudem ein sanfter Übergang von der wohnbaulichen Nutzung zu der Maßnahmenfläche sichergestellt werden.

Für die Maßnahmenfläche wird, entsprechend einem bereits vorliegenden Entwicklungskonzept<sup>4</sup> für die Fläche, das Entwicklungsziel „Arten- und blütenreiches Magergrünland“ festgesetzt. Dort soll eine arten- und blütenreiche, offene oder halboffene Magergrünlandfläche, die in die Extensiv-Weidefläche der angrenzenden Wippen / Eiderniederung einbezogen wird, entwickelt werden. Die zukünftige Nutzung der Fläche soll über eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert werden. Der Eigentümer hat sich zudem in einem städtebaulichen Vertrag bereits verpflichtet, die in Zusammenhang mit dieser Maßnahme erzielten Ökopunkte unentgeltlich dem Ökoko-nto der Gemeinde Felde zu überlassen.

Auf der Maßnahmenfläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des angrenzenden Baugrundstücks festgesetzt. Dies sichert dessen Erschließung vom Wulfsfelder Weg aus über das vorhandene Heckloch, also ohne in den bestehenden Knick eingreifen zu müssen.

Nachrichtlich übernommen werden der vorhandene, nach § 21 LNatSchG geschützte Knick, das Landschaftsschutzgebiet „Westenseelandschaft“ (siehe Kap. 6.3) sowie der (reduzierte) Waldabstand (siehe Kap. 6.4).

## **5. Erschließung**

### 5.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des bereits vorhandenen Baugrundstücks erfolgt unverändert vom Wulfsfelder Weg aus über die bestehende Zufahrt (vorh. Knickdurchstich). Das hinzukommende Baugrundstück ist über die Zufahrt zur Maßnahmenfläche (vorh. Heckloch) erreichbar.

### 5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des hinzukommenden Baugrundstücks soll –entsprechend dem Bestandsgrundstück- durch Anschluss an die vorhandenen örtlichen Netze erfolgen. Zuständig sind folgende Ver- und Entsorgungsträger:

Wasser: Wasserwerk des Amtes Achterwehr in Felde

Abwasser: Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH (AEAG), Klärwerk Holzkoppel

Strom / Gas: SH Netz AG

Wärme: Hanse Werk Natur

Telekommunikation: Deutsche Telekom GmbH; TNG Stadtnetz GmbH

Abfall: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR)

---

<sup>4</sup> „Entwicklung der Maßnahmenfläche im B-Plan Gebiet Nr. 27 Wulfsfelder Weg/Schmahlsche Tannen der Gemeinde Felde“, Büro für Landschaftsentwicklung, Kiel, 07.11.2017; vgl. a. anlg. Artenschutzprüfung

## **6. Umwelt**

### 6.1 Allgemeines

Da der Bebauungsplan nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB<sup>5</sup> aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Ferner sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren. Dies ist hier allerdings nicht erkennbar. So bleibt der im Plangebiet befindliche, nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Knick vollumfänglich erhalten; zusätzlich wird die als Überhälter im Knick stehende Buche als zu erhalten festgesetzt<sup>6</sup>. Zum Schutz der Vegetation sind im Übrigen bei Baumaßnahmen regelmäßig die Vorgaben der "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (MELUR SH 20.01.2017) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Weiterhin sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten.

### 6.2 Artenschutz

Eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlichen Verbote (siehe Anlage) hat ergeben, dass bei Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände eintreten werden.

Der NABU regt an, dass insektenfreundliche Leuchtmittel, zum Beispiel LED-Lampen, für den Außenbereich verwendet werden und dass auf Lampen mit UV-Anteil verzichtet wird.

### 6.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der größte Teil des Plangebietes liegt innerhalb des LSG „Westenseelandschaft“ (vgl. nachstehende Abbildung). Dies betrifft im Wesentlichen die festgesetzte Maßnahmenfläche, aber auch die Grünfläche „Obstwiese“ sowie einen ca. 5 m breiten Streifen am östlichen Rand des festgesetzten Baugebietes. Während die Maßnahmenfläche und auch die Obstwiese (im Bestand bereits im LSG gelegen) dem Landschaftsschutz nicht zuwiderlaufen, besteht hinsichtlich des Baugebietes ein Widerspruch zum Schutzzweck des LSG. Da es sich hier aber nur um einen schmalen Randstreifen handelt, der zudem außerhalb des festgesetzten Baufensters liegt und zu ca. 1/3 mit dem Pflanzgebot „Hecke“ belegt ist, wäre ein Entlassungsverfahren unverhältnismäßig aufwändig; die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat daher für diesen besonderen Fall eine Befreiung in Aussicht gestellt<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> Die Anwendung der Verfahrensvariante nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB ergibt sich zwangsläufig aus der Grundflächenbegrenzung des § 13b BauGB auf 10.000 m<sup>2</sup>.

<sup>6</sup> Die Buche unterliegt wegen des noch zu geringen Stammumfangs (< 2 m) nicht dem Schutz nach Biotopverordnung; anders die ebenfalls im Knick (Südostecke) stehende Eiche mit ca. 3 m Stammumfang.

<sup>7</sup> Abstimmung UNB (Fr. Vollmer, Hr. Klimek) / Büro für Landschaftsentwicklung (Dr. Hand) vom 09./15.11.2017

Abb.:

Ausschnitt aus der Abgrenzungskarte zur LSG-Verordnung „Westenseelandschaft“ (mit ergänzender Darstellung des Plangebietes)

Anm.: Die Karte ist bereits im Original links und unten angeschnitten.

6.4 Wald

Im südwestlichen Bereich grenzt jenseits des Wulfsfelder Weges Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes (LWaldG) an das Plangebiet. Nach § 24 LWaldG müssen bauliche Anlagen und sonstige Vorhaben regelmäßig einen Abstand von mindestens 30 m zum Wald wahren. Nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde<sup>8</sup> kann der Abstand unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung und der Exposition der Fläche (Baugebiet und Wald liegen „über Eck“ zueinander) auf 25 m verringert werden<sup>9</sup>.

6.5 Denkmalschutz

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern durch die Planung ist nicht zu erkennen. Auch liegen keine Hinweise zu Bodendenkmalern oder archäologisch bedeutsamen Gebieten vor; gleichwohl ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

*Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

6.6 Fazit

Insgesamt ist nicht zu erkennen, dass sich durch die Änderung des Bebauungsplanes beachtliche umweltrelevante Veränderungen (im Sinne von Verschlechterungen) gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche negative Umweltauswirkungen. Es ist vielmehr „per Saldo“ von einer Verbesserung auszugehen, da zwar ein geringer Teilbereich einer Bebauung zugeführt wird, der ganz überwiegende Teil der bisher intensiv ackerbaulich genutzten Fläche aber eine erhebliche ökologische Aufwertung erfährt.

<sup>8</sup> Abstimmung LLUR (Hr. Wegener) / GRZwo Planungsbüro (Hr. Groth) vom 13.11.2017

<sup>9</sup> Über die Zulassung der Unterschreitung des Waldabstandes entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde (§ 24 Abs. 2 S. 2 LWaldG).



## 7. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil [%]
Allgemeines Wohngebiet (WA)	3.456	20,8
private Grünfläche (Obstwiese)	908	5,5
Maßnahmenfläche	11.720	70,5
Straßenverkehrsfläche	550	3,3
<b>Gesamt</b>	<b>16.634</b>	<b>100,1</b>

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m<sup>2</sup> gerundet.)

## 8. Kosten der Erschließung

Das Plangebiet ist über den Hasselrader Weg öffentlich erschlossen, so dass für die Gemeinde Felde erkennbar keine Erschließungskosten anfallen.

-----

*Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Februar 2018 gebilligt.*

Felde, am .....

.....

- Die Bürgermeisterin -

### Anlagen:

- Faunistische Potentialabschätzung / Artenschutzprüfung
- FNP 6. Änderung (durch Berichtigung)



**Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung  
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische  
Potenzialabschätzung /  
Prüfung möglicher  
artenschutzrechtlicher  
Verbote gemäß  
§ 44 BNatSchG***

*für den*

***B-Plan Nr. 27 der  
Gemeinde Felde  
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

**BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der  
Gemeinde Felde

November 2017

## Planungsanlass / Vorhaben

In Felde befindet sich nördlich des Wulfsfelder Weges auf Höhe der Kirchengemeinde/ der Schmahlschen Tannen eine Ackerfläche, die nach Nordwesten und Südosten jeweils durch die Bebauung am Mühlenweg bzw. am Erlenweg begrenzt ist. Nach Norden geht die Fläche in die Wippen-Niederung über. Die Fläche ist in den gemeindlichen Planungen (LP und FNP) überwiegend als "Maßnahmenfläche" vorgesehen. Im Rahmen der B-Plan Aufstellung Nr.27 der Gemeinde Felde, soll auf der bestehenden Ackerfläche ein zusätzliches Baugrundstück ausgewiesen werden. Ein bestehendes, bebautes Grundstück unmittelbar am Wulfsfelder Weg wird in die Fläche des B-Plangebietes einbezogen. Die Restfläche soll als "Maßnahmenfläche" ökologisch aufgewertet werden. Das B-Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

## Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

*§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2*

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

### Standort

Das Plangebiet befindet sich am Wulfsfelder Weg und ist im Nordosten und Südosten von der bestehenden Bebauung eingefasst. (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage des Gebietes des B-Planes Nr. 26 der Gemeinde Felde (rot schraffiert)



Der Bereich des B-Plangebietes wird zur Zeit fast vollständig als Intensiv-Acker genutzt - überwiegend zum Maisanbau genutzt. Im Nordwesten befindet sich am Wulfsfelder Weg ein einzelnes bebauten Grundstück.

## Biotoptypen

### Intensiv-Acker (AAy)

Der größte Teil des Plangebietes wird seit langer Zeit als Intensiv-Acker, überwiegend zum Maisanbau genutzt. Intensiväcker haben einen geringen ökologischen Wert.



Foto: Maisacker im Juni 2017 auf der Plangebietsfläche. Im Hintergrund: Bebauung am Erlenweg



Foto: bestehendes Bebautes Grundstück im Nordwesten des Plangebietes

### Knicks (HWy)

Entlang des Wulfsfelder Weges sowie am Südöstlichen Rand des Gebietes befinden sich intakte Knicks mit typischer Kraut und Gehölzvegetation. Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG / §1 Nr. 10 Biotop-VO SH gesetzlich geschützt.

### Einzelhausbebauung im Innenbereich (SBe)

Direkt am Wulfsfelder Weg befindet sich ein bebautes Grundstück als Bestandteil der B-Plan Fläche. Es schließt direkt an die Bebauung am Mühlenweg an.

### Die geplanten Maßnahmen:

- Ausweisung von zwei Baugrundstücken (eines hiervon ist bereits Bestand) mit privaten Grünflächen im Nordosten als Obstwiese - 10m tief und einer Hecke im Südosten.
- Vollständige Erhaltung und Pflege des Knickbestandes entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR SH 2017).
- Ökologische Aufwertung der "Maßnahmenfläche": Entwicklung einer arten- und blütenreichen, offenen oder halboffenen Magergrünlandfläche, die in die Extensiv-Weidefläche der angrenzenden Wippen / Eiderniederung einbezogen wird. Zu entwickelnde Biotoptypen: Mesophiles Grünland frischer oder trockener Standorte (Biotopkürzel GMm / GMt). Kleinräumig ist die Entwicklung von Trocken- und Magerrasen zu erwarten / gewünscht (TR). Die Eigenentwicklung von Gebüsch- / Gehölzgruppen auf max. 20% der Maßnahmenfläche ist erwünscht. Eine langfristig denkbare völlige

Verbuschung / Bewaldung kann durch eine Mulchmahd (max. alle 5 Jahre einmalig auf max. 80 % der Fläche) verhindert werden.

### **Vorbelastungen:**

- Das Plangebiet ist überwiegend eine Ackerfläche, die konventionell bewirtschaftet wird. Der ökologische Wert solcher Landwirtschaftsflächen ist gering.
- Im Gebiet befindet sich ein bebautes Grundstück mit der üblichen Wohn- und Gartennutzung.
- In der Summe sind die Vorbelastungen mäßig.

### **Bestand und Bewertung vorkommender Arten**

Aufgrund der Lage unmittelbar im/am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Begehungen des Geländes im Sommer und Herbst 2017 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank im Oktober 2017 (Dateneingang am 02.11.2017) (Plangebiet plus 3 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlantiken des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LLUR werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können (z.B. haben Amphibien-Vorkommen in 3km aufgrund der Wanderradien der Tiere und der bestehenden Bebauung keine / untergeordnete Bedeutung)

### **Vögel**

#### **Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:**

##### Vogelarten der offenen Landschaften:

Im Intensiv-Äckern ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3), des Kiebitz (RL SH 3, RL D 3) oder des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3) denkbar, aber aufgrund der geringen Flächengröße und unmittelbar benachbarter Bebauung eher unwahrscheinlich.

##### Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehung im Juni 2017 wurden in den Randknicks Buchfinken, Amseln und Zilpzalp beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten in den Knicks bzw. in den zum Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen als Brutvögel vorkommen.

In den Gehölzbeständen und an den benachbarten Waldrändern sind weitere Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling sowie Kohlmeise vor. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar benachbart hierzu.

### Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Im **Art-Kataster des LLUR** sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In der weiteren Umgebung ist ein Uhu-Nachweis am Poolsee südlich von Achterwehr (2015) und ein Seeadlerhorst am Ostufer des Westensees aufgeführt.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Randknicks am Wulfsfelder Weg und am südöstlichen Rand des Ackers - diese bleiben vollständig erhalten. Arbeiten an den Gehölzen („auf den Stock setzen“ usw.) sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. bis Ende 02.). Die Vogelarten der Gebüsche und Waldränder nutzen das Plangebiet teilweise als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland verbessert.

Vögel der Offenlandbiotope wurden nicht festgestellt. Die Umwandlung der Maßnahmenfläche in Extensivgrünland bedeutet für Arten, die auch halboffene Strukturen nutzen (Rebhuhn, Fasan) eine Aufwertung. Die Ausweisung eines zusätzlichen Baugrundstücks hat in dem besiedelten Umfeld eine untergeordnete Bedeutung.

Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit (15.03. bis 31.07.) durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass keine Bodenbrüter geschädigt werden - ggf. sind diese durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen vom Baugrundstück fern zu halten (z.B. durch das Aufstellen von "Fähnchen").

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## **Säugetiere**

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

**Haselmäuse** nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Acker) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für die am Rand vorhandenen Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel als typische Nahrungssträucher befinden sich verbreitet in den Knicks. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Da die Gehölzstrukturen erhalten bleiben, besteht auch von dieser Seite kein Risiko einer Beeinträchtigung der Art.

### **Fledermäuse:**

Laut Artkataster des LLUR werden im Dorfgebiet von Felde an diversen Stellen Fledermausvorkommen dargestellt. Die Erhebungen erfolgten überwiegend im Rahmen des Nabu Fledermaus-Gebäudeprojektes 2005 und 2015. Überwiegend wurden Zwerg- und Mückenfle-

dermäuse nachgewiesen (u.a. Hamannsche Koppel -200m Entfernung, Raiffeisenstraße 500m Entfernung, Wiesenweg 280m Entfernung). Es ist davon auszugehen, dass in der Ortslage vorkommende Fledermausarten insbesondere die Knickränder und den Gartenbereich im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Die Randbereiche des Plangebietes werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die Gehölzstrukturen werden durch die Umsetzung der Planung nicht berührt. Die Umwandlung der Äcker in Extensivgrünland wertet den Bereich als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf.

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## **Reptilien**

Im Artkataster des LLUR sind im näheren und mittleren Umfeld (bis 1000m) verschiedene Nachweise von Ringelnattern, Waldeidechsen und Blindschleichen gegeben (verschiedene Jahrgänge von 1988 bis 2006). Auch im Rahmen anderer Kartierungen (Landschaftsplan, PEK Wippen) wurden wiederholt Ringelnattern in den dem Plangebiet benachbarten Felder Wippen festgestellt.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen der Waldeidechse in den randlichen Knicks möglich. Die Nutzung der Ackerflächen als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Feldränder beschränken.

Die geplante Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist als potenzieller Lebensraum von Reptilien positiv zu bewerten. Insbesondere Arten, die trocken-warme und halboffene Habitate bevorzugen (Waldeidechse, Blindschleiche) werden von der Maßnahme profitieren.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) weitgehend ausgeschlossen werden.

## **Amphibien**

Während der Begehung im Sommer 2017 wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt.

Laut Artenkataster des LLUR liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet vor. Nachweise des Gras- und Moorfrosches (FFH-Art) gibt es dagegen in einem Radius von 300 bis 600m um das Plangebiet. Diese Nachweise im Artkataster sind allerdings vergleichsweise alt (1988).

Es ist wahrscheinlich, dass die oben genannten Arten sowie weitere Amphibienarten - insbesondere häufige Arten wie Erdkröte, Grünfrosch und Teichmolch - im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Randbereiche / Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Insbesondere die Randbereiche des Plangebietes können von Amphibien genutzt werden.

In die Knicks im Plangebiet wird bei einer Umsetzung der Planung nicht eingegriffen. Die Umwandlung der Ackerflächen in Extensivgrünland wertet die Flächen als potenziellen Lebensraum für Amphibien auf = keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine



Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## **Fische**

Kein Gewässer im Plangebiet oder unmittelbar benachbart.

## **Wirbellose**

Ackerflächen bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Hier sind zwei Nachweise von Sumpfschrecken (*Stetophygma grossum*) aus dem Jahr 2004 in den Eiderwiesen bzw. vom Randbereich des Ahrensees ausgewiesen. Weiterhin gibt es einen älteren Hinweis auf ein Sandstrohblumeneulchen (*Eublemma minutata*) aus der Wippenniederung.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden /zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden. Die Umwandlung der Ackerfläche in eine arten- und blütenreiche Extensivweide soll insbesondere das Insektenvorkommen in der Fläche fördern.

## Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens verbessert.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche verhindert werden.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 27 der Gemeinde Felde treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

## Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

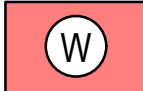
Das B-Plangebiet Nr. 27 Felde befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder dazu benachbart. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ (Gebietsnummer 1823-301) etwa 700m östlich und südöstlich des Plangebietes. Dieses Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee (Geb.Nr. 1725-401)“. Das Gebiet ist durch die Fluß- und Seenlandschaft mit angrenzenden Niederungen geprägt. Aufgrund der Entfernung und des vergleichsweise kleinen Bauvorhabens (ein zusätzlicher Bauplatz) ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Weitere FFH-Gebiete in größerer Entfernung zum Plangebiet sind der Staatsforst Langwedel-Sören im Südosten (Nr. 1725-306) und der Vollstedter See (Nr. 1725-304) im Südwesten. Alle benannten Schutzgebiete sind durch Gewässer oder Wälder und deren Lebensgemeinschaften gekennzeichnet, die mit den Strukturen im Plangebiet und dessen Umgebung keine/wenig Ähnlichkeit haben.

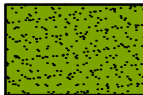
Die geplanten Veränderungen im B-Plangebiet sind durch die Ausweisung eines Bauplatzes als gering zu bezeichnen, so dass hierdurch keine Fernwirkung auf Schutzgebiete verursacht wird. Die Umwandlung des größten Teils der Ackerfläche in eine Maßnahmenfläche ist eine wesentliche ökologische Aufwertung. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 27 der Gemeinde Felde kann darum ausgeschlossen werden.



### Planzeichenerklärung



Wohnbaufläche  
 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



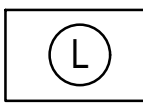
Grünfläche  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)



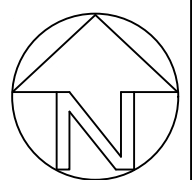
Grenze des Geltungsbereiches der  
 6. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 (durch Berichtigung)



Grenze des 30 m Waldabstands  
 (§ 24 LWaldG)



Landschaftsschutzgebiet  
 "Westenseelandschaft"  
 (§ 15 LNatSchG)



Maßstab 1: 5.000

**Gemeinde Felde      Flächennutzungsplan**  
**6. Änderung durch Berichtigung**

## Gemeinde Felde:

### 6. Änderung (durch Berichtigung) des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Wulfsfelder Weg 1 / Schmahlsche Tannen“

#### Begründung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wulfsfelder Weg 1 / Schmahlsche Tannen“ soll auf der im Plangebiet gelegenen landwirtschaftlichen Fläche („Maisacker“) zur Abrundung der Ortslage im Anschluss an das bestehende Wohngrundstück Wulfsfelder Weg Nr. 1 ein weiteres Einfamilienhaus-Grundstück ausgewiesen werden; für den verbleibenden (Groß-) Teil der Fläche ist die Festsetzung einer Maßnahmenfläche vorgesehen.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs.2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im wirksamen FNP der Gemeinde Felde ist das bestehende Baugrundstück bereits etwa zur Hälfte als Wohnbaufläche dargestellt, der übrige, z.Zt. landwirtschaftlich genutzte Teil des Plangebietes, also einschließlich des neu hinzukommenden Baugrundstücks, als Maßnahmenfläche (vgl. nachstehende Abbildung.).



Abb.: Ausschnitt FNP (o.M.)

Die im B-Plan vorgesehene Erweiterung des Wohngebietes um ein zusätzliches Grundstück lässt sich somit nicht aus dem FNP entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die dort genannte Voraussetzung, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vor Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden darf, kann als erfüllt angesehen werden, da zu eben diesem Zweck, also der geordneten städtebaulichen Fortführung der Siedlungsentwicklung (und mit Festsetzung der Maßnahmenfläche zugleich ihrer abschließenden Begrenzung zur Biotopverbundachse hin), der Bebauungsplan aufgestellt wird.

In der FNP-Berichtigung erfolgt die Darstellung einer Wohnbaufläche „W“ für den bislang noch nicht solchermaßen ausgewiesenen Teil des vorhandenen Baugrundstücks wie auch für das neue Baugrundstück. Hinzu kommt, analog zur B-Plan-Festsetzung der im Rücken der Baugrundstücke gelegenen Obstwiese, die Darstellung einer Grünfläche. Diese liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westenseelandschaft“; dementsprechend erfolgt in der FNP-Berichtigung die nachrichtliche Übernahme. Ebenfalls nachrichtlich übernommen wird der Waldabstand nach Landeswaldgesetz (Regelabstand 30m<sup>1</sup>).

Felde, den .....

.....  
(Bürgermeisterin)

1 Auf der B-Plan-Ebene ist demgegenüber der in Abstimmung mit der Forstbehörde vorgesehene reduzierte Waldabstand von 25 m als nachrichtliche Übernahme eingetragen.